

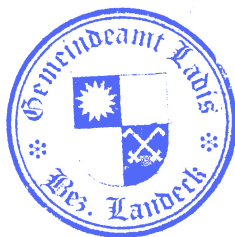


## Amtstafel

Bezirkshauptmannschaft Landeck

Gewerbe & Grundverkehr

An der Amtstafel der Gemeinde Ladis



Karin Grünauer

Angeschlagen am: 05.08.2019

Abzunehmen am: 20.08.2019

Abgenommen am:

Telefon +43(0)5442/6996-5484

Fax +43(0)5442/6996-745485

bh.ta.gewerbe@tirol.gv.at

Gemeinde Ladis		
Eingang - 5. Aug. 2019		
AZ	Bürgerm.	Sachb.

UID: ATU36970505

**Norbert Kirschner, Ladis;**

**Ansuchen um gewerberechtliche Betriebsanlagengenehmigung für Zu- und Umbauten**

**(Freizeitanlage) beim Hotel „Puint“ in Ladis**

Geschäftszahl – bei Antworten bitte angeben

LA-BA-1782/5/2-2019

Landeck, 05.08.2019

## Bekanntgabe

Herr Norbert Kirschner hat bei der Bezirkshauptmannschaft Landeck um die gewerberechtliche Betriebsanlagengenehmigung für folgendes Projekt angesucht:

### Kurzbeschreibung des Projektes:

*Der auf Gst. 833, GB Ladis, bestehende Hotelbetrieb „Puint“ soll durch Zubauten an der Nordseite und Südwestseite erweitert werden. Weiters sollen Umbauten zur Anbindung der bestehenden Räumlichkeiten an die erweiterten Räumlichkeiten erfolgen.*

*Die bestehende Freizeitanlage im 1. Untergeschoß (ehemals als 2. Untergeschoß bezeichnet) soll umgebaut, neu gestaltet und durch den nordseitigen Zubau erweitert werden. Der nordseitige Zubau erstreckt sich über drei Geschoße (1. Untergeschoß, Erdgeschoß und Obergeschoß). Nach den Änderungen weist die Freizeitanlage im Bestand einen Vorraum mit Garderobe, eine Kaltwasser-Erlebnisdusche, eine Horizontal-Massage-Dusche, ein Dampfbad, einen Technikraum, eine Bio-Saunakabine, eine Finnische-Saunakabine, eine Eisgrotte und im Zubau einen Ruheraum, einen Umkleibereich, einen Fönplatz, einen weiteren Technikraum sowie nach Geschlechtern getrennte WC-Anlagen auf. Im Erdgeschoß des nordseitigen Zubaus sollen zwei Ruheräume und im Obergeschoß soll ein weiterer Ruheraum mit Wasserbetten eingerichtet werden.*

*Durch den zweigeschoßigen Zubau an der Südwestseite wird die bestehende Privatwohnung im 1. Untergeschoß und im Erdgeschoß erweitert.*

Im Einzelnen wird auf die zur Genehmigung eingereichten Projektunterlagen verwiesen.

Da dieses Projekt die Voraussetzungen gemäß § 359 b Abs. 1 und 2 GewO 1994 in Verbindung mit § 1 Ziffer 3 der Verordnung des Bundesministeriums für wirtschaftliche Angelegenheiten BGBl. Nr. 850/94, in der Fassung BGBl. II Nr. 19/1999, erfüllt, hat die Gewerbebehörde die Angelegenheit im so genannten vereinfachten Verfahren (ohne mündliche Verhandlung mit den Nachbarn des Betriebes) zu erledigen.

Die Bezirkshauptmannschaft Landeck gibt bekannt, dass die Projektunterlagen bei der Bezirkshauptmannschaft Landeck, Referat Gewerbe & Grundverkehr, und am Gemeindeamt in Ladis zur Einsichtnahme aufliegen und die Nachbarn bis längstens 19.08.2019 von ihrem Anhörungsrecht Gebrauch machen können. Innerhalb dieser Frist können Nachbarn (§ 75 Absatz 2 GewO 1994) bei der Bezirkshauptmannschaft Landeck einwenden, dass die Voraussetzungen für die Durchführung des vereinfachten Verfahrens nicht vorliegen. Erheben sie innerhalb der gesetzten Frist keine diesbezüglichen Einwendungen, endet die Parteistellung. Darüber hinausgehend steht den Nachbarn keine Parteistellung zu.

**Ergeht an:**

1. die **Gemeinde Ladis** mit dem Ersuchen, folgende Veranlassungen zu treffen:

- A) Anschlag der Bekanntgabe an der **Amtstafel der Gemeinde** (§ 356 GewO 1994 iVm. § 41 AVG) und Auflage der angeschlossenen Projektunterlagen in der Gemeindekanzlei zur allgemeinen Einsicht.
- B) Anschlag der Bekanntgabe auf dem **Betriebsgrundstück** und in den der Betriebsanlage **unmittelbar benachbarten Häusern** (1. Nachbarschaftsring).  
Die Eigentümer der betreffenden Häuser haben derartige Anschläge in ihren Häusern zu dulden. Anstelle des Anschlags kann diese Bekanntgabe aus Gründen der Zweckmäßigkeit, Raschheit und Einfachheit durch persönliche Verständigung erfolgen (§ 356 Abs. 1 GewO 1994).
- C) Die mit dem Anschlag- und Abnahmevermerk versehene Bekanntgabe, die mit der Auflagebestätigung versehenen Projektunterlagen, der Zustellnachweis über die persönliche Verständigung der Nachbarn sowie eine Liste jener Häuser, in denen die Bekanntgabe angeschlagen wurde, mögen im Postwege an die Bezirkshauptmannschaft Landeck übermittelt werden.

2. Verlautbarung der Bekanntgabe auf der Internetseite der Bezirkshauptmannschaft Landeck (<http://www.tirol.gv.at/kundmachungen/bezirkshauptmannschaften/bh-landeck/>)

Für den Bezirkshauptmann

Karin Grünauer

Für die Richtigkeit der Ausfertigung:

